



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 454/02

vom  
11. Dezember 2002  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Handelreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 2002 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 20. August 2002 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Das Landgericht hat die verhängte Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten nicht zur Bewährung ausgesetzt und dies damit begründet, daß "- unabhängig von einer möglicherweise ansonsten gegebenen positiven Sozialprognose - besondere Umstände im Sinne von § 56 Abs. 2 StGB nicht vorliegen." Diese Erwägung wäre rechtsfehlerhaft, wenn die Kammer damit zum Ausdruck hätte bringen wollen, daß die Frage nach einer günstigen Kriminalprognose dahinstehen könne. Denn nach ständiger Rechtsprechung kann dieser Gesichtspunkt auch für die Beurteilung bedeutsam sein, ob Umstände von besonderem Gewicht i.S. von § 56 Abs. 2 StGB vorliegen (vgl. nur: BGH, Beschl. vom 9. April 1997 - 2 StR 44/97 = NStZ 1997, 434 m.w.N.). Der Tatrichter darf die Frage daher nicht offen lassen. Aus dem Gesamtzusammenhang entnimmt der Senat jedoch, daß es sich lediglich

um eine mißverständliche Formulierung der Kammer handelt und sie die Kriminalprognose bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat. Die Kammer hat nämlich in ihre Überlegungen ausdrücklich die Umstände einbezogen, die für die Beurteilung der Kriminalprognose relevant waren, nämlich daß der Angeklagte keine feste Anstellung hat, ihm die Arbeitslosigkeit droht und er seine Drogenproblematik noch nicht aufgearbeitet hat.

Nack

Boetticher

Schluckebier

Hebenstreit

Elf